



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Objektförderungen
Arbeitsmarktförderung

Richtlinie

Objektförderungen

Arbeitsmarktförderung

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2019

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten sowie die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Durch die Förderung von arbeitsmarktbezogenen Projekten und Maßnahmen sollen vor allem Personengruppen erreicht werden, die über Individualförderungen nicht bzw. nur schwer angesprochen werden können. Es soll damit insbesondere ein Beitrag zur Integration von benachteiligten und arbeitsmarktfernen Gruppen am Arbeitsmarkt, zur Unterstützung längerfristiger Bildungsmaßnahmen aufgrund individueller Bildungspläne und zur Unterstützung des Aufbaus und der Standardisierung einer neutralen Bildungs- und Berufsberatung geleistet werden.

§ 2 Gegenstand

Es werden Kosten für arbeitsmarktrelevante Projekte und Maßnahmen gefördert.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein

1. Einzelunternehmen,
2. eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften,
3. Genossenschaften und Vereine,
4. sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer (verlorener) Einmal- oder Mehrfachzuschuss gewährt werden. Art und Höhe der vom Land geförderten Kosten sind in der jeweiligen Fördervereinbarung festzulegen.

§ 5 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

1. Förderbare Kosten können sein
 - a) mit einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme verbundene Personal- und/oder Sachkosten,

- b) Personal- und/oder Sachkosten für Maßnahmen betreffend Bildungs- und Berufsberatung,
 - c) Kosten für die nationale Kofinanzierung von EU-Projekten unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere für die (Mit)Finanzierung von
 - Projekten, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert werden
 - Beihilfenbeträge, die unter die „De-minimis“-Beihilfen fallen.
2. Förderkumulierung
- a) Maßnahmen, die von anderen Stellen mit 100% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden im Rahmen der Objektförderung nicht gefördert. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Förderinstitutionen nicht höher als 100 % der nachgewiesenen Kosten sein.
 - b) Eine 100%-ige Finanzierung einer Maßnahme im Rahmen der Objektförderung der Arbeitsmarktförderung ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

Förderanträge sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Inhaltliche Projektbeschreibung sowie detaillierte Aufstellung der Projektkosten- und Finanzierung,
- b) Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen,
- c) bei erstmaligem Ansuchen nähere Angaben zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin wie Firmenbuch-, Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten,
- d) sofern erforderlich, eine Erklärung über die in den vergangenen zwei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen.

Im Einzelfall kann die Förderstelle zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt.

3. Förderentscheidung

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung oder der Landesregierung.
- c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Ansuchens maßgeblich.
- d) Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.

e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Fördervereinbarung

a) Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:

- Fördernehmer/innen und Fördergeber,
- Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
- Auszahlungsmodalitäten,
- erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
- erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum
- Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.

b) Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

5. Auszahlung

a) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung.

b) Der/die Fördernehmer/in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.

c) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens sowie in der Regel nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Kostenaufstellung, Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original und gegebenenfalls Jahresabschlüsse) und des inhaltlichen Berichts. Aliquote Auszahlungen in mehreren Teilbeträgen sind je nach Projektfortschritt möglich. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmungen

1. Ansuchen für den Förderzeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 werden nach den bisherigen Richtlinien abgewickelt.

2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend mit 01.01.2020 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.